

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (A.C. Weiss GmbH & Co. KG Kirchberg)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen.
- 1.2 Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote

- 2.1 Alle von uns ausgehenden Angebote sind freibleibend. Sie sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Bindungsfrist, innerhalb derer die Annahme durch den Kunden in diesem Fall erfolgen kann, beträgt zehn Tage gerechnet ab dem Datum des Angebots.
- 2.2 Erklärt der Kunde die Annahme eines Angebots nach Ablauf der Bindungsfrist, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir die Annahmeerklärung bestätigen.
- 2.3 Ein vom Kunden ohne unser vorheriges Angebot an uns erteilter Auftrag wird erst rechtswirksam, wenn wir ihn schriftlich bestätigen.

3. Lieferung - Lieferzeit

- 3.1 Für den Umfang und Inhalt der Lieferung ist unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 3% der bestellten Mengen gegen Aufpreis bzw. Gutschrift vor. Dies betrifft nicht die Mehrmengen die wir zum Ausgleich eventueller Transportverluste kostenlos begeben. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Partie, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung von uns vorliegt.
- 3.2 Die vereinbarte Lieferzeit ergibt sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung. Ist die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktage zu verstehen.
- 3.3 Alle Ereignisse Höherer Gewalt (u.a. auch Seuchen), die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben und die uns an der Leistungserbringung hindern, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten; gleichzeitig sind wir gehalten, den Kunden Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.4 Die vorstehend aufgeführten Ereignisse gelten entsprechend als Leistungsbefreiungstatbestände für den Kunden, soweit sie bei diesem oder innerhalb seines Herrschafts- und Organisationsbereichs eintreten.
- 3.5 Die Übergabe der Vertragsprodukte erfolgt auf dem Betriebsgrundstück des Kunden. Dieser ist verpflichtet, die Vertragsprodukte bei ihrem Eintreffen zu übernehmen und die Transportfahrzeuge zu entladen.
- 3.6 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit dem Eintreffen auf dem Betriebsgrundstück des Kunden auf den Kunden über. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen obliegt dem Kunden. Soweit der Kunde eine Transportversicherung eindeckt, ist er verpflichtet, uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche abzutreten, soweit sich diese auf die vom Kunden übernommene Sach- und Preisgefahr beziehen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.
- 3.7 Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen als Teillieferungen zu erbringen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

4. Lieferverzug - Annahmeverzug

- 4.1 Sofern wir infolge leichter Fahrlässigkeit in Lieferverzug geraten, ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf maximal 5% des Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit.
- 4.2 Nimmt der Kunde die Vertragsprodukte zur vereinbarten Lieferzeit nicht ab, so gerät er in Annahmeverzug. Dies gilt auch, wenn eine Annahmeverweigerung nach der vollständigen Verladung der Vertragsprodukte auf das vorgesehene Transportmittel trotz von uns ausdrücklich angebotener Lieferung erklärt wird.
- 4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen, es sei denn, dass der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die zu liefernden Vertragsprodukte nach pflichtgemäßem Ermessen zu

verwerten. Ein etwaiger nach Abzug der damit verbundenen Kosten verbleibender Wertungserlös steht dem Kunden zu und mindert unsere Ansprüche.

- 4.4 Sobald der Kunde in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über.

5. Preise - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise ergeben sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung. Bei Fehlen von Preisangaben werden die Lieferungen zu unseren am Liefertage geltenden Listenpreisen berechnet.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise „frei Betriebsgrundstück“ des Kunden. Zu den Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.3 Bei der Lieferung von Jungtieren bezieht sich der Preis auf das vereinbarte Lebensalter der Tiere. Abweichungen vom vereinbarten Lebensalter bis zu zehn Tagen sind zulässig, jedoch erfolgt bei der Lieferung jüngerer Tiere ein Preisabschlag, bei der Lieferung älterer Tiere ein Preiszuschlag.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend den Vorgaben unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von zehn Kalendertagen nach Lieferung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5.5 Bei der Entgegennahme von Schecks und Wechseln gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Kunden. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- 5.6 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils in § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz p.a. geltend zu machen. Ansprüche auf Ersatz eines von uns nachzuweisenden weitergehenden Verzugschadens bleiben unberührt.
- 5.7 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen, und für diese Vorauskasse zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen und der Kunde auf unsere Aufforderung hin nicht in angemessener Frist Sicherheit leistet.
- 5.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Forderung.
- 5.9 Dritte haben keine Inkassoberechtigung, sofern sie nicht eine schriftliche Inkassovollmacht von uns vorweisen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Vertragsprodukte werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, die aus Lieferverträgen mit uns oder im Zusammenhang hiermit entstanden sind, einschließlich entstandener Zinsen und Kosten erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die von den gelieferten Tieren gelegten Eier, sowie auf die aus gelieferten Bruteiern geschlüpften Tiere, und zwar jeweils ohne Rücksicht auf deren Alter und Wertzuwachs.
- 6.3 Im Falle der Schlachtung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte sind wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben Eigentum an dem neuen Produkt. Bleibt bei einer Vermischung der Vertragsprodukte mit Produkten des Kunden oder eines Dritten deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir anstelle des Kunden das anteilige Miteigentum an der neuen Gesamtheit der Produkte im Verhältnis der Bruttorechnungswerte der vermischten Ware.
- 6.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und der gemäß Ziff. 6.2 und 6.3 in unserem Eigentum oder Miteigentum befindlichen Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Der Kunde ist verpflichtet, die vorstehend genannten Produkte an seinen Abnehmer unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, sofern der Abnehmer nicht Vorkasse oder bei Lieferung Barzahlung leistet. Er tritt uns hiermit denjenigen erstrangigen Teil seiner Forderungen aus berechtigter oder unberechtigter Weiterveräußerung, der dem Rechnungsbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) der von uns gelieferten Produkte entspricht, zur Sicherheit ab. Unterhält der Kunde mit seinen Abnehmern ein Kontokorrent, in das seine eigenen Forderungen einbezogen werden, so bezieht sich die Abtretung in dem vorstehend genannten Umfang auf den Kontokorrentsaldokonto. Namen und Anschriften der Abnehmer sowie Höhe der jeweiligen Forderung sind uns auf erstes Anfordern hin mitzuteilen. Wir nehmen die in dieser Bestimmung genannten Abtretungen an.
- 6.5 Hat der Kunde über Forderungen aus Weiterveräußerungen im Voraus verfügt, so hat er uns dieses bekannt zu geben. Zur Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ist der Kunde in diesem Falle nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns und unter Einhaltung der von uns gesetzten Bedingungen befugt. Dieses gilt entsprechend, wenn der

- Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte verarbeitet und das verarbeitete Produkt im Voraus Dritten übereignet hat
- 6.6 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und wir diese Befugnis nicht aus anderen Gründen widerrufen. Gehen nach Beendigung der Einzugsermächtigung Zahlungen von Erwerbem von Lieferprodukten, die von uns stammen, auf Konten des Kunden bei Geldinstituten ein, so tritt der Kunde schon jetzt seinen Auszahlungsanspruch an das jeweilige Geldinstitut an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zahlungen für die Lieferung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten, die nach Beendigung der Einzugsermächtigung an den Kunden direkt geleistet werden, stehen uns zu; der Kunde ist zur Herausgabe der eingegangenen Gelder verpflichtet.
- 6.7 Sofern der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 6.8 Bis zu einer ordnungsgemäßen Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte oder der durch Verarbeitung entstandenen neuen Produkte hat der Kunde diese räumlich getrennt von anderen Produkten oder Sachen aufzubewahren. Er trägt alle während dieser Zeit für die Erhaltung der Vertragsprodukte erforderlichen Aufwendungen und haftet uns gegenüber für jede Verschlechterung.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte gegen Untergang oder Verschlechterung auf seine Kosten zu versichern. Etwa daraus resultierende Ansprüche gegen den Versicherer tritt er hiermit in Höhe unserer jeweiligen Forderung an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 6.10 Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte oder der entstehenden neuen Produkte, an denen wir Miteigentumsrechte haben, ist unzulässig. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen unseres Eigentums durch Dritte sind uns unverzüglich bekannt zu geben und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren. Sofern wir Anlass haben, unsere Rechte an den Vertragsprodukten durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu wahren, haftet der Kunde für alle dadurch entstandenen Kosten soweit er den Anlass zu vertreten hat und uns die Kosten nicht durch den Dritten erstattet werden.
- 6.11 Im Falle seiner Zahlungseinstellung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte, der an uns abgetretenen Forderungen und der sonstigen uns eingeräumten Sicherungsrechte vorzunehmen und die darüber gestellten Unterlagen unter Angabe der in Betracht kommenden Drittschuldner an uns auszuhändigen.
- 7. Beschaffenheit der Lieferprodukte - Impfungen**
- 7.1 Küken sind ab einer Geschlechtsgarantie von 98% verträglich beschaffen.
- 7.2 Eintagsküken werden am Schlupftage nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff gegen die Mareksche Lähme geimpft.
- Die zu liefernden Tiere werden von uns während der Aufzuchtperiode altersentsprechend mit amtlich zugelassenen Impfstoffen nach anerkannten Regeln der Veterinärmedizin unter Beachtung der Vorschriften der Impfstoffhersteller geimpft. Über die erfolgten Impfungen kann der Kunde eine Bescheinigung verlangen.
- 7.3 Junghennen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe gegen Salmonellen und ND (Newcastle Disease) mit Lebendimpfstoffen nach Herstellerangaben geimpft. Im Rahmen unseres, jeweils gültigen Prophylaxeprogrammes werden die Junghennen außerdem gegen verschiedene andere Krankheiten geimpft. Das jeweils gültige Prophylaxeprogramm teilen wir dem Kunden auf Anfrage gern mit.
- Wir empfehlen, in Anlehnung an den Leitfaden zur Salmonellenbekämpfung des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft gegen die jeweiligen Salmonellenartzusätzlich Inaktivimpfungen, je nach der dort beschriebenen Indikation, durchführen zu lassen, da solche Impfungen Voraussetzung für die Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse einzelner Bundesländer sind. Solche Inaktivimpfungen bieten wir gegen Aufpreis an. Auf Wunsch des Kunden impfen wir Junghennen ferner gegen Aufpreis zusätzlich gegen weitere Krankheiten z.B. mit stallspezifischen Impfstoffen per Injektion.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, soweit § 377 HGB Anwendung findet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Die im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel sind uns unverzüglich -spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen der Lieferung- anzuzeigen und durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen mit genauen Angaben über den Mangel unverzüglich nachzuweisen. Fehlmengen, insbesondere auch das Vorhandensein toter Tiere, sind -wenn beim Entladen feststellbar- der Transportperson bekanntzugeben und von dieser zu bestätigen. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 8.2 Ziff. 8.1 gilt auch für Zuviel- und Zuwenig- Lieferungen sowie für etwaige Falschliefungen.
- 8.3 Untersucht der Kunde angelieferte Küken oder Junghennen auf Salmonellen, so hat er dabei die EG-VO 2160/2003 samt der diesbezüglichen Durchführungsverordnung EG-VO 1168/2006 zu beachten. Um fehlerfreie Messergebnisse zu erhalten, sind die dort vorgesehenen Proben direkt bei Anlieferung im Beisein einer von uns beauftragten Person aus

den Kükenkästen beziehungsweise Junghennencontainern zu entnehmen, noch bevor die Tiere in den Stall verbracht werden. Diese Proben müssen zur Gewährleistung eines fehlerfreien Untersuchungsergebnisses innerhalb von 24 Stunden in einem akkreditierten Labor nach ISO 6579:2002/pr.A1:2006 bakteriologisch untersucht werden. Eine von uns beauftragte Person kann im Beisein des Kunden eine Gegenprobe entnehmen. Wenn der Kunde bei Anlieferung der Junghennen Blutproben nimmt, was im Beisein einer von uns beauftragten Person zu erfolgen hat, kann es bei mit Salmonellenimpfstoffen nadelgeimpften Tieren je nach Impfstoff bei verschiedenen serologischen Testsystemen (z.B. Schnellagglutination, ELISA) zu positiven Ergebnissen kommen, obwohl die Tiere tatsächlich nicht infiziert waren. Die positiven Ergebnisse sind vielmehr dem Umstand geschuldet, dass sich im Körper des Tieres aufgrund der Impfreaktion noch Antikörper befinden. Dennoch werden nicht alle (100%) nadelgeimpften Tiere bei serologischen Testsystemen ein positives Ergebnis aufweisen.

In den Fällen, in denen die Junghennen nadelgeimpft sind, kann der Kunde mit der Entnahme von Blutproben nicht überprüfen, ob die Tiere bereits Kontakt mit Feldsalmonellen hatten. Deshalb sind bei nadelgeimpften Tieren in jedem Fall Kotproben zur bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen zu verwenden.

Nur dann, wenn die bestellten Jungtiere lediglich zwei- bis dreimal Salmonella Enteritidis/ Salmonella Typhimurium Lebendimpfungen (Trinkwasserimpfungen), aber keine Nadelimpfungen erhalten haben, sind die serologischen Testergebnisse (Blutproben) negativ.

- 8.4 Schäden und / oder Mängel der Vertragsprodukte, die (1.) aufgrund der Befolgung von Anweisungen des Kunden, (2.) auf Fehlern bei der Einstellung durch den Kunden oder (3.) bei der Verwendung der Vertragsprodukte durch den Kunden entstehen, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 8.5 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist als Ersatz eine mangelfreie Sache zu liefern. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder dem Kunden unzumutbar oder sollte sie von uns verweigert werden, dann ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass eine nur unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit unsere Haftungsbegrenzung nach Ziff. 9 nicht eingreift.
- 8.6 Die Verjährungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen für den Lieferantenregress bleiben ebenfalls unberührt.

9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden oder auf eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit wir hiernach haften, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- 9.2 Die Haftung wegen eines Schadens aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Kunde anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.
- 9.4 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Für die Haftung für Verzögerungsschäden gilt vorrangig Ziff. 4.1.

10. Gerichtsstand - Sonstiges

- 10.1 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Kirchberg/ller; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 10.2 Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 10.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist unser Geschäftssitz. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.